

# DIE INFO-SEITEN

**Wichtige Informationen für das Schuljahr 2009/10**

---

*Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler!*

*Auf diesen Seiten haben wir für Sie/für euch – in alphabetischer Reihenfolge – die wichtigsten Informationen über besonders häufige bzw. immer wiederkehrende Vorgänge des Schullebens zusammengefasst. Auf der ersten Seite findet man zusätzlich Informationen über Kontaktmöglichkeiten sowie über die Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage. Bitte nehmen Sie sich/nehmt euch die Zeit, all dies aufmerksam zu lesen. Es ist sinnvoll, das Blatt zum späteren Nachschlagen gut aufzubewahren, z.B. in einem Schnellhefter, in dem auch die kommenden Ausgaben der Schulnachrichten bequem gesammelt werden können. Bitte lesen Sie/lest unbedingt auch unsere Informationen zu den Leistungserhebungen, die gesondert erscheinen.*

*Ihr Horst Fessel*

*Inhalt:*

- Aufsichtspflicht
- Befreiung vom Sportunterricht
- Benotung
- Beurlaubungen
- Computernutzung
- Datenschutz
- Diebstahl
- Erkrankung während des Unterrichts
- Haftpflichtversicherung
- Handy
- Krankheiten/Krankmeldungen
- Pausenbereiche
- Rauchen auf dem Schulgelände
- Schulgelände
- Unfälle
- Verlassen des Schulgeländes

## **Kontakt**

### **Postanschrift:**

Christoph-Probst-Gymnasium Gilching,  
Talhofstraße 7, 82205 Gilching

### **Öffnungszeiten des Sekretariats:**

Montag – Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

### **Telefon:**

08105 / 9001-0

### **Fax:**

08105 / 9001-60

### **E-Mail:**

sekretariat@cpg-gilching.de

### **Internet:**

www.cpg-gilching.de

Bei schriftlichen Mitteilungen bitte stets Namen,  
Vornamen und Klasse des Schülers/der Schülerin angeben!

## **Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage**

02.11. – 07.11.09	Herbstferien
Mi, 18.11.09	Buß- und Bettag
24.12.09 – 06.01.10	Weihnachtsferien
15.02.10 – 20.02.10	Winterferien
29.03.10 – 10.04.10	Osterferien
13.05.10 (Do)	Christi Himmelfahrt
14.05.10 (Fr)	unterrichtsfrei wegen des Ökumenischen Kirchentages
25.05.10 – 05.06.10	Pfingstferien
02.08.10 – 13.09.10	Sommerferien

Der Tag der deutschen Einheit und der Maifeiertag  
fallen jeweils auf einen Samstag.

# A Aufsichtspflicht

- Die Schule hat die Aufsichtspflicht gegenüber ihren minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Diese besteht im Prinzip weiter auch für den Fall, dass der Unterricht aus nicht vorhersehbaren Gründen vorzeitig beendet werden muss. Die bei weitem überwiegende Zahl der Erziehungsberechtigten war bisher aber damit einverstanden, dass ihre Kinder nach Hause entlassen werden, auch wenn der Unterrichtsausfall nicht – wie sonst üblich – tags zuvor bekannt gegeben werden konnte (siehe auch „**Verlassen des Schulgeländes**“).
- **Wer indessen eine Entlassung seines Kindes vor Ende des planmäßigen Unterrichts (in der Regel 13.05 Uhr) nicht wünscht, möchte dies bitte schriftlich dem Sekretariat mitteilen. Die Schülerin/der Schüler muss sich dann bis zum regulären Unterrichtsschluss in der Aula bzw. in speziell dafür vorgesehenen Räumen aufhalten.**
- Während der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen, sich außerhalb der Schule etwas zu essen kaufen oder auf dem Schulgelände bleiben. **Sollten Sie wünschen, dass Ihr Kind während der Mittagspause das Schulgelände nicht verlässt, müssen Sie das ebenfalls der Schule mitteilen.** Ihr Sohn/Ihre Tochter muss sich dann bis auf weiteres jeweils im Sekretariat melden.

# B Befreiung vom Sportunterricht

Vom Sportunterricht wird ein Schüler befreit, wenn er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann. Das für die Befreiung notwendige **schulärztliche** Zeugnis kann über die Schule beantragt werden. Die Schule leitet den Antrag dann an den für uns zuständigen Schularzt am Staatl. Gesundheitsamt Sarnberg, Dampfschiffstraße 2a, 82319 Sarnberg, weiter.

## Benotung

Am 1. August 2007 ist eine neue gymnasiale Schulordnung in Kraft getreten, die u.a. auch die Leistungsnachweise neu definiert. Lesen Sie hierzu mehr in unserer Zusammenfassung für Eltern und Schüler, die ebenfalls in diesen Tagen mit nach Hause gegeben wird.

## Beurlaubungen

- Beurlaubungen können nur in **dringenden** Ausnahmefällen genehmigt werden.
- In aller Regel ist für eine Beurlaubung ein **persönliches** Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin erforderlich. Deshalb sind Anträge per Fax nicht erwünscht.

- **Keine** Gründe für Beurlaubungen stellen dar: Urlaubspläne der Eltern, Buchungen von Schiffs- und Flugreisen, Vermeidungen von Verkehrsstauungen bei Urlaubsantritt usw. Dies ist vom Kultusministerium ausdrücklich so festgelegt; die Schulleitung ist an diese Bestimmung gebunden.
- **Beurlaubungsanträge** sind rechtzeitig, d.h. **spätestens einen Tag vorher, möglichst aber früher**, schriftlich einzureichen, und zwar jeweils täglich in der **1. Pause** bei Frau Braun (Raum E 106). Bitte vorher das entsprechende Formular im Sekretariat abholen und ausfüllen. Bei nicht volljährigen Schülern ist ein schriftlicher Antrag der Eltern **unbedingt** erforderlich (Datum, Grund, Unterschrift), volljährige Schüler unterschreiben selbst.
- Auch bei kurzfristig vereinbarten Terminen muss der Beurlaubungsantrag rechtzeitig schriftlich vorliegen. Es genügt nicht die mündliche Versicherung des Schülers, den schriftlichen Antrag der Eltern am darauf folgenden Tag nachzureichen. In diesem Fall kann aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Beurlaubung leider nicht ausgesprochen werden.
- Diese Bestimmungen gelten auch für die Kollegstufe und die Jahrgangsstufe 11 (Q 11).

# C Computernutzung

Schülerinnen und Schüler können die schuleigene Computeranlage auch außerhalb der Unterrichtszeit nutzen, wenn der Fachlehrer hierfür eine Notwendigkeit bescheinigt. Nähere Informationen, insbesondere die vollständige Nutzungsordnung gibt es bei den Rechnerbetreuern Herrn Heimerl oder Herrn Kopf.

# D Datenschutz

Nach den Datenschutzbestimmungen bedarf die Veröffentlichung von Schülerdaten bzw. Bilddokumenten mit Schülern im Rahmen schulischer Medienprojekte (Schülerzeitung, Jahresbericht usw.) der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler. Liegt diese Genehmigung nicht vor, müssen Sie bzw. die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler dafür Sorge tragen, dass der Erzeuger des entsprechenden Medienprodukts von dieser Tatsache Kenntnis hat und eine ungewollte Veröffentlichung verhindern kann (z.B. Nicht-Teilnahme bei der Aufnahme des Klassenfotos für den Jahresbericht). **Die von Ihnen bereits erteilte Genehmigung gilt weiterhin, bis Sie sie widerrufen.**

## Diebstahl

Auch an unserer Schule kommt es leider hin und wieder zu Diebstählen. Bitte so einen Fall sofort im Sekretariat melden, damit er von der Schulleitung oder ggf. der Polizei weiterverfolgt werden kann.

## **E** Erkrankung während des Unterrichts

- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler der Jahrgangsstufe 5–11 während des Unterrichts, so werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
- In der Regel wird der erkrankte Schüler anschließend aus dem Unterricht nach Hause entlassen. Dabei erhält er einen Befreiungszettel, der **bis zum nächsten Unterrichtstag** von einem/einer Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und an die Schule zurückzuleiten ist.

## **H** Haftpflichtversicherung

Für die von Schülern schuldhaft verursachten Schäden und Unfälle im Schulbereich müssen die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haften. Daher wird – falls noch nicht geschehen – der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

### **Handy**

Laut Art. 56 (5) des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG gilt, dass im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken dienen, auszuschalten sind**. Ausnahmen kann die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann das entsprechende Gerät vorübergehend einbehalten werden.

Bei Schulaufgaben oder Exen muss das Handy *vor* dem Austeilen des Angabenblattes ausgeschaltet auf das Lehrerpult gelegt werden. Falls dies nicht geschieht, kann die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet werden.

## **K** Krankheiten

Sollte Ihr Kind an einer Krankheit leiden, die bestimmte Maßnahmen oder die Einnahme von speziellen Medikamenten erforderlich macht, so informieren Sie bitte den Klassenleiter/die Klassenleiterin.

Wenn Sie uns auch Informationen darüber geben, wenn es in Ihrer Familie besonders belastende Ereignisse gegeben hat (z.B. Scheidung oder Trennung der Eltern, Krankheit von Familienangehörigen), so kommt dies sicherlich Ihrem Sohn/Ihrer Tochter zugute.

## **Krankmeldungen**

- Kann eine Schülerin/ein Schüler wegen Erkrankung den Unterricht nicht besuchen, so **muss** die Schule umgehend verständigt werden (am besten per Fax oder telefonisch ab 7.30 Uhr, auf alle Fälle jedoch **vor Unterrichtsbeginn**).
- Bei telefonischer Krankmeldung ist zusätzlich eine **schriftliche** Krankheitsanzeige innerhalb von zwei Tagen nachzureichen (§ 37 Abs. 1 GSO).
- Bei Wiederbesuch der Schule ist in jedem Fall eine Mitteilung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen.
- Bei Erkrankung von **mehr als drei Tagen** kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen (§ 37 Abs. 2 GSO).
- Diese Bestimmungen der Schulordnung gelten ausdrücklich auch für die Kollegstufe und Jgst. 11.
- Im Sekretariat liegen die entsprechenden Vordrucke auf. Sie können auch von unserer Homepage heruntergeladen werden.
- Die Schüler sind verpflichtet, den versäumten Stoff selbständig nachzuholen.

**Die Schule erwartet von allen Schülern korrektes Verhalten bei Krankmeldungen. Sie bittet die Erziehungsberechtigten im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Bedarfsfall energisch und eindeutig auf ihre Kinder einzuwirken. In Zweifelsfällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.**

## **P** Pausenbereiche

Für den Aufenthalt in den einzelnen Pausen gelten jeweils verschiedene Regelungen. Insbesondere ist in der Mittagspause der Aufenthalt *nur* in der Aula, der unteren und oberen Schulstraße, der Mensa sowie auf den Pausenhöfen gestattet. Die genauen Festlegungen werden in der Schule bekannt gegeben und hängen im Klassenzimmer aus.

## **R** Rauchverbot auf dem Schulgelände

Seit dem 1. August 2006 gilt für alle bayerischen Gymnasien ein generelles Rauchverbot: **„Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt.“**

(BayEUG Art. 80 (5)). Zur Begründung heißt es u.a.: „Ziel ... ist es, durch ein striktes Rauchverbot ein deutliches Zeichen zur Stärkung der Gesundheitsvorsorge zu setzen und dazu beizutragen, das rauchfreie Leben zur gesellschaftlichen Normalität zu machen. Durch das Verbot wird bei Jugendlichen und Kindern der Eindruck vermieden, Rauchen werde staatlicherseits gebilligt und gehöre zum Erwachsenenleben. Es dient damit auch der Suchtprävention. ... Das Rauchverbot in der Schule gilt für alle.“ (Siehe auch „Schulgelände“ und „Verlassen des Schulgeländes“.)

## S Schulgelände

Im Zusammenhang mit dem generellen Rauchverbot ist es wichtig zu wissen, wie weit sich das Schulgelände erstreckt. Das Schulgelände wird begrenzt durch die der Schule nächstgelegenen Gehsteige von Talhof- und Uranusstraße sowie vom Frauwiesenweg. Dabei gehören die Gehsteige selbst nicht mehr zum Schulgelände. Im Norden (Sportplatzseite) verläuft die Grenze entlang der nördlichen Gebäudekante der Grundschulturnhalle und dann weiter entlang dem Zaun bis zum Frauwiesenweg.

**In Ergänzung dieser Definition werden auch der nähere Einzugsbereich der Schule, insbesondere die Geh- und Fahrradwege, die das Schulgelände begrenzen, von der Schulleitung zu rauchfreien Zonen erklärt. Dies ist möglich durch die Anwendung der Art. 56 (4) und 86 (8) des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die sich auf die „Aufgabe der Schule“ und den Bildungs- und Erziehungsauftrag beziehen.**

Die Schulleitung tut dies vor allem aus zwei Gründen:

- 1) aus Fürsorge gegenüber den jüngeren Mitschülern der eigenen Schule, aber auch der Schüler der benachbarten Grundschule und
- 2) zur Unterstützung der Zielsetzung des Gesetzes (im Wesentlichen sind das Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention, siehe auch: „Rauchverbot auf dem Schulgelände“), das weitgehend wirkungslos bleiben müsste, könnten Schülerinnen und Schüler durch einen Schritt über die Gehsteigkante die beabsichtigte Wirkung außer Kraft setzen.

Rauchen ist also nur dort gestattet, wo der Aufenthalt rauchender Schüler nicht unmittelbar mit deren Zugehörigkeit zum Christoph-Probst-Gymnasium in Verbindung zu bringen ist.

## U Unfälle

Für alle Schüler/-innen besteht bei Unfällen im Schulbereich, auf dem Weg von und zur Schule und bei schulischen Veranstaltungen Unfallversicherungsschutz. Träger ist der Bayerische Gemeindeunfall-Versicherungsverband. Sachschäden (z.B. Garderobe) sind nicht versichert.

**Bitte beachten Sie bei einem Schülerunfall Folgendes:**

- Teilen Sie dem behandelnden Arzt bzw. dem Krankenhaus mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt.
- Informieren Sie die Schule (nicht den Versicherungsverband!) möglichst umgehend.

## V Verlassen des Schulgeländes

Grundsätzlich darf während der Unterrichtszeit ohne Genehmigung niemand das Schulgelände verlassen. Von dieser Regel gibt es die folgende Ausnahme:

*Q 11/K12/K13:* während aller Pausen und Freistunden

Darüber hinaus dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause auch außerhalb des Schulgeländes aufhalten (siehe aber oben unter „Aufsichtspflicht“). Versicherungsschutz besteht dann aber nur auf dem Weg nach Hause oder von zu Hause bzw. beim Essenseinkauf. Schüler, die in einer Freistunde (bzw. ggf. Pause) das Schulgelände verlassen, unterliegen nicht mehr der Aufsicht der Schule und sind somit grundsätzlich auch nicht mehr versichert.

*Sonderfälle:*

Falls der Vormittagsunterricht unvorhergesehen vorzeitig endet (z.B. bereits nach der 4. oder 5. Stunde), dürfen die Schüler/-innen das Schulgelände verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht widersprochen haben (siehe auch oben unter „Aufsichtspflicht“). Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachmittagsunterricht an diesem Tag regulär stattfindet.

Fallen die erste oder die ersten beiden Stunden aus und konnte dies tags zuvor nicht mehr mitgeteilt werden, müssen die Schüler bis zum Beginn des regulären Unterrichts im Schulgebäude warten.

### Zwei häufig gestellte Fragen:

- „Was passiert, wenn ein Schüler/eine Schülerin *während* einer Prüfung (Schulaufgabe, Stegreifaufgabe, mündl. Abfrage) erkrankt?“

*Hierzu sagt die Schulordnung:*

„Hat sich ein Schüler einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.“ (§ 77 Abs. 2 GSO)

- „Kann ein Schüler/eine Schülerin über die letzte Stunde ausgefragt werden, wenn diese Stunde z.B. wegen Krankheit versäumt wurde?“

*Antwort:*

Unter der Voraussetzung, dass der Schüler ausreichend Gelegenheit hatte, sich vorzubereiten und das Versäumte nachzulernen, kann das Abfragen zulässig sein.